

HSD NR. 796

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

16.09.2021
Nummer 796

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Science, AI und Intelligente Systeme an der Hochschule Düsseldorf

Vom 16.09.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziel, Gliederung, Aufbau und Abschluss des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 IT-Unterstützung

II. Bachelorprüfung

- § 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung; Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Prüfungsformen
- § 18a Mündliche Prüfung (Fachgespräch)
- § 18b Klausurarbeit

- § 18c Bearbeitung von Seminar-, Praktikums-, oder Übungsaufgaben oder Laborversuchen (Portfolio)
- § 18d Projektprüfung
- § 18e Studienarbeitsprüfung
- § 19 Externes Semester
- § 19a Praxissemester
- § 19b Auslandsstudiensemester
- § 19c Forschungssemester
- § 20 Lehrformen
- § 21 Credit Points
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Zeugnis
- § 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Einsicht in Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage: Modultabelle

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG; STUDIENGANG

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang „Data Science, AI und Intelligente Systeme“ an der Hochschule Düsseldorf. Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet „Data Science, AI and Intelligent Systems“. Auf Grundlage des Statuts über die gemeinsame Durchführung des Studiengangs betreiben die Fachbereiche Architektur, Design, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Medien, Sozial- und Kulturwissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften den Studiengang kooperativ.

§ 2 – ZIEL, GLIEDERUNG, AUFBAU UND ABSCHLUSS DES STUDIUMS

(1) Das Studium des unter § 1 genannten Studiengangs soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln, insbesondere auch in internationalen Arbeitszusammenhängen, befähigt werden.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in sich geschlossene wohldefinierte Lehreinheiten, die aus einer oder mehreren Modulteilern und/oder aus Selbststudienanteilen bestehen. Die Module werden in Präsenzform und/oder in elektronischer Form angeboten.

(3) Dem Studiengang liegt das durch den Gemeinsamen Ausschuss zu beschließende Modulhandbuch zugrunde. Durch die in ihm enthaltenen Modulbeschreibungen werden die Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module verbindlich definiert. Das Modulhandbuch wird fortlaufend aktualisiert.

(4) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Methoden erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden, und Fragestellungen in wissenschaftliche und fachliche Zusammenhänge einordnen und selbstständig bearbeiten können.

§ 3 – BACHELORGRAD

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf im Bachelorstudiengang Data Science, AI und Intelligente Systeme den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 4 – STUDIENBEGINN

Die Aufnahme des Studiums ist zum Wintersemester möglich.

§ 5 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des unter § 1 genannten Studiengangs gilt die Fachhochschulreife oder die allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird i.S.d. Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung zugelassen, wer sich als beruflich qualifizierte Bewerberin bzw. qualifizierter Bewerber ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung gemäß § 1 der Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung unterzieht.

(2) Erforderlich ist weiterhin ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Die Art des Nachweises und das Verfahren regelt die Einschreibungsordnung.

(3) Als weitere formale Voraussetzung für die Einschreibung in den Studiengang kann der Gemeinsame Ausschuss die Teilnahme an einem Self-Assessment vorsehen, in dem die Eignung für den Studiengang überprüft und die Auseinandersetzung mit den Inhalten des Studiengangs ermöglicht wird. Der Test dient zur persönlichen Orientierung, das persönliche Ergebnis des Tests wird nur der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer bekannt und hat auf die Zulassung keine Auswirkung.

§ 6 – REGELSTUDIENZEIT UND UMFANG DES LEHRANGEBOTS

(1) Die Regelstudienzeit in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sieben Semester.

(2) Das Bachelorstudium umfasst für die gesamte Arbeitsbelastung einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie des Praxissemesters und der Bachelorarbeit insgesamt 210 Credit Points (CP) gemäß § 21. Der empfohlene Verlauf des Studiengangs ist der Anlage Modultabelle zu entnehmen. Dem Modulhandbuch des Studiengangs sind die Angaben zum Aufbau des Studiengangs zu entnehmen.

§ 7 – PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollten im Semester gemäß der Anlage Modultabelle erbracht werden.

(2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Mündliche Prüfungen, Präsentationen und Kolloquien können bei Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten öffentlich stattfinden, soweit dies räumlich möglich ist. Die Zustimmung wird bei der Anmeldung zur Prüfung erfragt. Die Öffentlichkeit kann auf Angehörige der Hochschule beschränkt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin kann mit Einverständnis der Prüferin oder des Prüfers eine andere Prüfungssprache vereinbart werden; diese Vereinbarung muss dokumentiert werden. Bei Wahlmodulen kann die Prüferin oder der Prüfer auch Englisch als Prüfungssprache festsetzen, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls auf Englisch durchgeführt wurde.

(4) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 6 Abs. 1 abgeschlossen werden kann.

(5) Die Teilnahme an Prüfungen setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung voraus. Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der einzelnen Module erfolgt über das jeweils durch Beschluss des Prüfungsausschusses benannte IT-System. Eine schriftliche Anmeldung ist möglich, wenn der Prüfungsausschuss diese zulässt. Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für das Sommer- und Wintersemester Beginn und Ende der Anmeldephase fest und gibt diese frühzeitig per Aushang und/oder elektronisch bekannt. Die Anmeldung kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig erfolgen, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.

(6) Werden Prüfungstermine individuell mit den Kandidatinnen und Kandidaten vereinbart, ist die Vereinbarung zu dokumentieren. Alle anderen Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt, sofern der Prüfungsausschuss bis zum Ende der vierten Woche der Vorlesungszeit kein anderes Verfahren beschlossen und bekannt gemacht hat, durch Aushang.

§ 6 - NACHTEILSAUSGLEICH

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens ein Monat vor der jeweiligen Modulprüfung bzw. studienbegleitenden Leistung zu stellen. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.

§ 9 – PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist in prüfungsrechtlichen Entscheidungen unabhängig, § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss wird vom Gemeinsamen Ausschuss gewählt, den die am Studiengang beteiligten Fachbereiche auf der Grundlage des Statuts über die gemeinsame Durchführung des Studiengangs bilden. Er besteht aus fünf Personen, die nicht dem Gemeinsamen Ausschuss oder einem der beteiligten Fachbereichsräte angehören müssen:

- a) Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren: Der oder die Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.
- b) Aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Ein Mitglied.
- c) Aus dem Kreis der Studierenden: Ein Mitglied.

Für jede der in den Punkten a) bis c) genannten Gruppen sollen auch Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studierenden Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind insbesondere

- a) Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- b) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
- c) Organisation des Prüfungsablaufs und der Prüfungsaufsicht,
- d) Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- e) Führung des Ergebnisses der Prüfungen,
- f) Entscheidungen von Anträgen zu Ausnahmen von der Prüfungsordnung,
- g) Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsverfahren,
- h) jährlicher Bericht an den Gemeinsamen Ausschuss über die Entwicklung der Prüfungen, der Studienzeiten und der Prüfungsnoten sowie
- i) Empfehlungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht jeder Prüfung beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Gemeinsamen Ausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist und wenn insgesamt mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und insgesamt mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(7) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses nicht teil.

(8) Vor Erlass einer belastenden Entscheidung des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung gemäß § 28 VwVfG NW). § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 10 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER, BEISITZERINNEN UND BEISITZER

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 HG NRW. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer können alle Lehrenden der Hochschule Düsseldorf bestellt werden. Soweit es zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden; hierzu bedarf es eines begründeten Antrags an den Prüfungsausschuss.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt. Abweichungen von dieser Regel erfolgen im Benehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt dafür Sorge, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 11 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erbrachte Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50 % der auf einen Studiengang entfallenden Leistungspunkte begrenzt.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Anerkennung sonstiger Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete an der Hochschule

Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(6) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Abbildung von Noten in Notenpunkte erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Note:	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
Notenpunkte:	100	92	87	82	77	72	67	62	57	50

Tragen mehrere bewertete Prüfungsleistungen zur Anerkennung eines Moduls bei, so sind die Noten der Teilleistungen mit einem Gewicht entsprechend der Anteile zum Gesamtmodul zur Anerkennungsnote zu mitteln.

(7) Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist keine Note ausgewiesen oder eine Umrechnung nicht möglich, wird statt einer Note der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(8) Den Studierenden werden die Credit Points (CP) im Rahmen der Anerkennung gutgeschrieben, die laut der Anlage Modultabelle auf das Modul entfallen, auf das die Prüfungsleistungen oder sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt wurden. Die Vergabe der Credit Points (CP) kann nur erfolgen, wenn alle durch diese Prüfungsordnung und/oder das Modulhandbuch vorgesehenen Voraussetzungen für die Vergabe der Credit Points (CP) erfüllt sind. Jede Anerkennung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

(10) Kann ein Modul nicht vollständig anerkannt werden, kann für jedes fehlende Modulteil eine Ergänzungsprüfung beantragt werden, die in Art und Umfang dem fehlenden Prüfungsanteil an der Modulprüfung entspricht. Die Notenpunktzahl für die Modulprüfung ergibt sich in diesen Fällen jeweils aus den mit den Workloads der Moduleile gewichteten Notenpunktzahlen für alle Moduleile des Moduls. Die auf das Modul laut der Anlage Modultabelle entfallenden Credit Points (CP) werden gutgeschrieben, wenn die Ergänzungsprüfung erfolgreich bestanden wurde. Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 12 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG UND ORDNUNGSVERSTOSS

(1) Eine Prüfungsleistung, die nach dieser Prüfungsordnung in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt ist, wird mit 0 Notenpunkten (5,0; nicht ausreichend) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist ohne triftige Gründe versäumt, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Bearbeitungs- bzw. Prüfungszeit ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen

ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden, ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Notenpunkten (5,0; nicht ausreichend) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von diesen oder den jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Gemeinsamen Ausschusses die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Gemeinsamen Ausschusses das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Notenpunkten (5,0; nicht ausreichend) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 – IT-UNTERSTÜTZUNG

(1) Alle Lehr- und Prüfungsformen können von Informationstechnologie (IT) unterstützt werden. Dabei können studien- und prüfungsbezogene inhaltliche Daten der Studierenden in IT-Systemen der Hochschule verarbeitet werden. Sofern diese Daten personenbezogen erhoben und gespeichert werden, ist den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts zu entsprechen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Veranstaltung sind verpflichtet, den diesbezüglichen Vorgaben des bzw. der Modulverantwortlichen zur Lehrform und den zu verwendenden (IT-)Technologien und Werkzeugen zu folgen. Das gilt insbesondere, wenn unter anderem an die Einhaltung dieser Vorgabe die erfolgreiche Teilnahme einer Lehrveranstaltung geknüpft ist, die nach § 17 die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eines Moduls sein kann. Diese Verpflichtung gilt ebenso für die Durchführung von Prüfungen.

(3) Es muss technisch sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Teilnehmern zugeordnet werden können.

(4) Zur Sicherung von Arbeitsergebnissen, auch während einer laufenden Bearbeitung, sind geeignete technische Maßnahmen zu treffen. Ein durch den Studierenden nicht zu verantwortender Datenverlust darf sich nicht zu dessen Nachteil auswirken.

(5) Den Studierenden ist vor der Nutzung der betreffenden IT-Systeme hinreichend Gelegenheit zu geben, sich mit den besonderen Bedingungen vertraut zu machen.

(6) Wenn Anmeldungen zu Prüfungen, Abmeldungen von Prüfungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen durch IT-Systeme erfolgen, ist sicher zu stellen, dass diese den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechen.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen können mittels IT-Systemen auf Plagiate geprüft werden. Die dafür verwendeten IT-Systeme müssen den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechen.

II. BACHELORPRÜFUNG

§ 14 – ART UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNG; ZULASSUNG ZUR BACHELORPRÜFUNG

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen aller in der Anlage aufgeführten Module.

(2) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG NW in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG NW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt durch die Zulassung zur ersten Prüfung des Studiums durch den Prüfungsausschuss.

(4) Der Studienabschluss wird erreicht, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Anlage Modultabelle nach den Maßgaben dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt und die für die einzelnen Module vorgesehenen Credit Points (CP) erworben wurden. Werden Module für mehrere Wahlpflichtmodule zur Wahl gestellt, können diese durch die Studierende oder den Studierenden nur für ein Wahlpflichtmodul belegt und absolviert werden; eine Doppelverwertung ist ausgeschlossen. Satz 2 gilt auch in Fällen der Anerkennung nach § 11.

§ 15 – BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein theoretisches oder praktisches Problem aus dem Fachgebiet des unter § 1 aufgeführten Studiengangs selbständig und schriftlich mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich in einer Präsentation darzustellen, gegebenenfalls zu demonstrieren, selbständig wissenschaftlich zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis und Wissenschaft einzuschätzen. Das Kolloquium dauert 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten.

(3) Die formale Voraussetzung für die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist in der Anlage Modultabelle angegeben. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 5. Das Kolloquium bedarf keiner weiteren Anmeldung; es folgt automatisch auf die bestandene Bachelorarbeit.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 10 festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Prüferin oder den Prüfer sowie ein Thema für die Bachelorarbeit vorzuschlagen.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen nach der Ausgabe des Themas. Die Aufgabenstellung ist von der oder dem Prüfenden gemäß Absatz 3 so zu begrenzen, dass die Bearbeitung in der nach Satz 1 bestimmten Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Bearbeitung einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Das Thema zur Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Ist der Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Bachelorarbeit und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden und die Kandidatin oder der Kandidat wird gemäß § 51 Abs. 1 Punkt 3 HG NW exmatrikuliert. Das Kolloquium kann im Fall des Nichtbestehens insgesamt nur einmal wiederholt werden. Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Die Bachelorarbeit soll einen Titel und eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch haben. Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch geschrieben werden. Über die Verwendung von anderen Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 – ANNAHME UND BEWERTUNG DER BACHELORARBEIT UND DES KOLLOQUIUMS

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher dokumentenecht gedruckter und dokumentenecht gebundener Ausfertigung sowie als Datei abzuliefern. Zusätzlich können Software, Hardware und andere Dokumente abzuliefern sein, wenn das in der Aufgabenstellung so bestimmt ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert gilt § 12 Abs. 1.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 10 zu bewerten. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird im Regelfall die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller i.S.d. § 15 Abs. 4 bestellt. Der Prüfungsausschuss bestellt ferner, im Benehmen mit dem Erstprüfer oder der Erstprüferin, eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorzuschlagen. Mindestens einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muss Mitglied eines der am Studiengang beteiligten Fachbereiche sein.

(4) Über den Verlauf des Kolloquiums ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern ein Protokoll anzufertigen.

(5) Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium werden von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern jeweils getrennt bewertet. Die Bewertungen für Bachelorarbeit und Kolloquium sind durch die Prüferinnen bzw. Prüfer schriftlich zu begründen. Sowohl die Notenpunkte der Bachelorarbeit als auch die Notenpunkte des Kolloquiums werden jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer gebildet. Beträgt die Differenz der Einzelbewertungen der Bachelorarbeit mehr als 30 Notenpunkte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. In diesem Fall ergibt sich die Punktzahl der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen.

(6) Die Notenpunktzahl des Moduls „Bachelorarbeit und Kolloquium“ wird als Mittelwert der Notenpunktzahlen für die Bachelorarbeit und das Kolloquium, gewichtet im Verhältnis 4/5 Bachelorarbeit zu 1/5 Kolloquium, errechnet. Dabei wird nach oben auf volle Notenpunkte aufgerundet.

(7) Das Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ kann nur dann mit 50 Notenpunkten (4,0) oder besser bewertet werden, wenn die Bewertung der Bachelorarbeit und die Bewertung des Kolloquiums jeweils mindestens 50 Notenpunkte betragen. Ist das nicht der Fall, wird das Modul mit 0 Notenpunkten (5,0; nicht bestanden) bewertet.

§ 17 – MODULPRÜFUNGEN

(1) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen wissenschaftlichen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung mindestens 50 Notenpunkte erzielt werden bzw. die Bewertung „ausreichend“ lautet. Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nicht eingeschränkt. Hiervon abweichend gelten für das Externe Semester § 19 Abs. 5 sowie für die Bachelorarbeit und das Kolloquium § 15 Abs. 7.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin oder dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

(5) Die Zulassung zur Prüfung eines Moduls setzt die Erfüllung sowohl der formalen Teilnahmevoraussetzung als auch der Prüfungsvoraussetzung voraus. Als Prüfungsvoraussetzung kann die erfolgreiche Teilnahme an Übung, Seminar, Praktikum oder Projekt eines Moduls festgelegt werden. Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung („Testat“) von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern. Diese Bestätigung ist in der Prüfung durch die Kandidatinnen und Kandidaten vorzulegen. Die formalen Teilnahmevoraussetzungen und die Prüfungsvoraussetzungen werden in der Anlage Modultabelle aufgeführt.

(6) Bei bestimmten Modulen können die Prüfungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer vor Beginn der Veranstaltung in jedem Semester geändert werden. Die Änderungen werden durch den Prüfungsausschuss durch Aushang oder durch ein mittels Beschluss des Prüfungsausschusses bis spätestens zum Semesterbeginn festgelegtes Verfahren bekanntgegeben. Für welche Module diese Möglichkeit besteht, ist in der Anlage Modultabelle festgelegt. Werden die Prüfungsvoraussetzungen nicht geändert, gelten diejenigen Prüfungsvoraussetzungen, die im Modulhandbuch (MHB) angegeben wurden.

(7) Um einen Vertiefungsbereich insgesamt erfolgreich abschließen zu können, müssen für die Wahlpflichtmodule WPM 1-4 Angebotsmodule aus dem gleichen Vertiefungsbereich erfolgreich abgeschlossen werden. Die Vertiefungsbereiche werden im Modulhandbuch definiert.

(8) Um einen Professional Focus insgesamt erfolgreich abschließen zu können, müssen Angebotsmodule im Gesamtumfang von 40 CP aus dem gleichen Fokusbereich erfolgreich abgeschlossen werden. Die Fokusbereiche werden im Modulhandbuch definiert.

§ 16 – PRÜFUNGSFORMEN

(1) Prüfungsformen sind

- mündliche Prüfung (Fachgespräch) (§ 18a),
- Klausurarbeit (§ 18b),
- Bearbeitung von Seminar-, Praktikums- oder Übungsaufgaben oder Laborversuchen (Portfolio) (§ 18c),
- Projektprüfung (§ 18d),
- Studienarbeitsprüfung (§ 18e)

Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credit Points (CP) vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.

(2) In der Regel wird ein Modul durch nur eine Prüfungsform geprüft. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Modulteilprüfungen mit mehreren Prüfungsformen möglich. Die Modulnote ergibt sich aus der Bewertung der einzelnen Modulprüfung bzw. aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Bewertungen der Modulteilprüfungen. Die Gewichtung einer Modulteilprüfung soll im Regelfall dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für die zu der jeweiligen Modulteilprüfung gehörenden Leistung entsprechen. Der Gesamtaufwand für die Vorbereitung von und Teilnahme an allen Modulteilprüfungen muss dem Aufwand einer Modulprüfung mit nur einer Prüfungsform entsprechen.

(3) Die Prüfungsform und andere Maßgaben zu den Modulen werden in der Anlage Modultabelle angegeben. In der Modultabelle kann auch auf eine entsprechend Angabe im Modulhandbuch verwiesen werden.

(4) Sieht das Modulhandbuch die Möglichkeit eines Wechsels der Prüfungsform abweichend von der im Modulhandbuch angegebenen Prüfungsform vor, so kann die Prüfungsform zu Beginn des Semesters durch den Prüfer bzw. die Prüferin festgelegt werden. Diese Festlegung muss bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters durch den Prüfungsausschuss mittels Aushang oder durch ein mittels Beschluss des Prüfungsausschusses bis spätestens zum Semesterbeginn festgelegtes Verfahren bekannt gemacht werden.

(5) Modulprüfungen werden in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer abgenommen. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte der Prüfung in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin und jeder Prüfer nur den von ihr bzw. ihm vermittelten Anteil der Inhalte. Die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe sowie an der Bewertung berechnet sich gemäß dem Anteil an der gesamten Prüfungsleistung für dieses Modul.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird in der Regel spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin durch die Prüferin oder den Prüfer mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt über das jeweils durch Beschluss des Prüfungsausschusses benannte IT-System. Eine alternative Bekanntgabe ist möglich, wenn der Prüfungsausschuss diese zulässt.

(7) Für während einer Lehrveranstaltung erbrachte Studienleistungen können Bonuspunkte vergeben werden, sofern die Studienleistungen nicht bereits als Modulteilprüfungen in die Modulnote eingehen. Dies ist bis zu einer Grenze von maximal zwanzig (20) von hundert (100) Prozent am Gesamtergebnis der Prüfung, für die die Bonuspunkte erworben werden, möglich. Die Handhabung von Bonuspunkten ist vor Ablauf der vierten Vorlesungswoche durch die Prüferin bzw. den Prüfer in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Bestätigung (Testat) über die erworbenen Bonuspunkte von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern. Bonuspunkte sind nicht Bestandteil der Modulprüfung; jede Modulprüfung kann ohne Bonuspunkte mit der Bestpunktzahl bzw. -note abgeschlossen werden.

(8) Durch das nachträgliche Nichtbewerten oder nur teilweise Bewerten einer Aufgabe dürfen Studierende nicht benachteiligt werden.

(9) Prüfungen können teilweise oder ganz im Antwortwahlverfahren (z.B. Single- oder Multiple Choice-Aufgaben) durchgeführt werden. Dabei haben die Kandidatinnen und Kandidaten gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus mehreren vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(10) Bei der Bewertung der Antworten zu einer Aufgabe im Antwortwahlverfahren können positive und negative Punkte vergeben werden; die Summe über zusammenhängende Antwortmöglichkeiten darf dabei keine negative Punktzahl ergeben. Die diesbezüglichen Regeln zur Bewertung werden in der Prüfung angegeben.

(11) Wenn eine Prüfung zu mehr als 20% im Antwortwahlverfahren durchgeführt wird, wird die Bestehensgrenze der gesamten Prüfung als gewichtetes Mittel der relativen und der absoluten Bestehensgrenze in Prozent, multipliziert mit den insgesamt erzielbaren Punkten der Prüfung berechnet; zum Schluss wird nach unten auf volle Punkte abgerundet. Das Gewicht entspricht dabei dem Anteil der jeweils erzielbaren Punkte an den insgesamt erzielbaren Punkten der Prüfung.

(12) Die absolute Bestehensgrenze in Prozent wird aus der Bewertung der Aufgaben der Prüfung ermittelt, die nicht im Antwortwahlverfahren gelöst werden. Wenn alle Aufgaben im Antwortwahlverfahren gelöst werden, wird die absolute Bestehensgrenze aus der Bewertung aller Aufgaben ermittelt.

(13) Die relative Bestehensgrenze in Prozent ist der kleinere Wert der absoluten Bestehensgrenze gemäß Absatz 12 in Prozent und des Medians in Prozent. Der Median wird über die erzielten Punkte aller Kandidatinnen und Kandidaten in den Aufgaben, die im Antwortwahlverfahren gelöst werden, in Prozent ermittelt.

§ 16A – MÜNDLICHE PRÜFUNG (FACHGESPRÄCH)

(1) In mündlichen Prüfungen soll in der Form des Vortrages und/oder Fachgespräches festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. je Kandidat 25 Minuten. Eine hiervon abweichende Prüfungsdauer kann durch die spezielle Prüfungsform und/oder durch die Modulbeschreibung festgelegt werden; diese muss mindestens 15 Minuten und darf höchstens 45 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten. Vor der Festsetzung der Notenpunktzahl hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(4) Unmittelbar vor einer mündlichen Prüfung kann eine Aufgabenstellung der, dem oder den zu Prüfenden zur Vorbereitung vorgelegt werden. Es kann dazu eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten vorgegeben werden, die nicht in die Dauer der mündlichen Prüfung eingeht. Die Vorbereitung kann auch praktische Arbeiten erfordern, beispielsweise Laborarbeiten, Programmierung, Gestaltung, Skizzen oder Notizen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16B – KLAUSURARBEIT

(1) In Klausurarbeiten soll der oder die zu Prüfende in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln nachweisen, dass er oder sie die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.

(2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüferinnen und Prüfer.

(3) Klausurarbeiten werden schriftlich oder mittels IT-gestützter Systeme durchgeführt.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit richtet sich nach der Anzahl der Credit Points (CP) des Moduls

- weniger als 5 CP: 60 Minuten
- 5 bis 9 CP: 90 Minuten
- mehr als 9 CP: 120 Minuten

Wenn eine Klausurarbeit eine Modulteilprüfung gemäß § 18 Abs. 2 ist, berechnet sich die Dauer gemäß dem Anteil der Klausurarbeit an der gesamten Prüfungsleistung für das Modul.

§ 16C – BEARBEITUNG VON SEMINAR-, PRAKTIKUMS-, ODER ÜBUNGS-AUFGABEN ODER LABORVERSUCHEN (PORTFOLIO)

(1) Bei der Bearbeitung von Seminar-, Praktikums- oder Übungsaufgaben oder Laborversuchen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie den Stoff einer Lehrveranstaltung bzw. einer Modulteil oder eines Moduls bei der Lösung einer Serie theoretischer oder praktischer Aufgaben, die jeweils einzelne Aspekte der Lehrveranstaltung abdecken, anwenden können.

(2) Das Portfolio ist die Sammlung der im Semester pro Studierender bzw. Studierendem entstandenen Arbeitsergebnisse und kann beispielsweise Aufgabenlösungen, Protokolle, Versuchsergebnisse oder ein Lerntagebuch umfassen. Der Umfang und der Inhalt des Portfolios werden im Modulhandbuch festgelegt.

(3) Seminar-, Praktikums- oder Übungsaufgaben oder Laborversuche können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam bearbeitet werden. Bei dieser Art der Prüfungsleistung muss die individuelle Leistung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und einzeln bewertbar sein.

(4) Die individuelle Prüfungsleistung wird durch die Bewertung des Portfolios und/oder in einem abschließenden Fachgespräch gemäß § 18a mit einer Dauer von 15 Minuten ermittelt. Die konkrete Bewertungsart wird im Modulhandbuch für jedes angebotene Modul festgelegt.

(5) Wenn die Bearbeitung in einer Gruppe stattfand, soll auch das Fachgespräch mit dieser Gruppe stattfinden.

§ 16D – PROJEKTPRÜFUNG

(1) In der Projektprüfung wird eine Aufgabenstellung, die selbständig und zusammenhängend bearbeitet wurde, geprüft.

(2) Das zu bewertende Ergebnis besteht aus den praktischen Arbeitsergebnissen und einem Vortrag mit Fachgespräch gemäß § 18a mit einer Dauer von 15 Minuten, sowie in der Regel aus einer Ausarbeitung und ggf. einer Demonstration. Die Art und der Umfang der zu bewertenden Ergebnisse werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer mit der Aufgabenstellung festgelegt.

(3) Die Prüfung kann als Gruppenprüfung abgeleistet werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen eindeutig erkennbar, gekennzeichnet und separat bewertbar sein.

§ 16E – STUDIENARBEITSPRÜFUNG

(1) In der Studienarbeitsprüfung wird eine Aufgabenstellung, die selbständig und zusammenhängend bearbeitet wurde, geprüft.

(2) Das zu bewertende Ergebnis besteht aus einer Ausarbeitung und in der Regel einem Vortrag mit Fachgespräch gemäß § 18a mit einer Dauer von 15 Minuten, sowie ggf. praktischen Arbeitsergebnissen und ggf. einer Demonstration. Die Art und der Umfang der zu bewertenden Ergebnisse werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer mit der Aufgabenstellung festgelegt.

(3) Die Prüfung kann als Gruppenprüfung abgeleistet werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen eindeutig erkennbar/gekennzeichnet und separat bewertbar sein.

§ 19 – EXTERNES SEMESTER

(1) Im Externen Semester sollen Studierende Erfahrungen außerhalb der Hochschule Düsseldorf machen. Um dieses Externe Semester möglichst vielfältig gestalten zu können, ist es Studierenden möglich, ein Praxissemester, ein Forschungssemester oder ein Auslandsstudiensemester abzuleisten. Konkretisierungen zu Inhalt und Art der Durchführung des Externen Semesters werden durch die Modulbeschreibung im Modulhandbuch vorgenommen.

(2) Das Externe Semester wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, eine diesbezüglich betreuende Person sowie eine passende Institution (Unternehmen, Hochschule oder Forschungseinrichtung) vorzuschlagen.

(3) Über Inhalt und Verlauf des Externen Semesters müssen die Studierenden in Absprache mit der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer einen Bericht erstellen. Die betreuende Prüferin oder der betreuende Prüfer kann regelmäßige Zwischenberichte verlangen. Zum Bericht gemäß Satz 1 gehört auch eine Zusammenfassung. Der Bericht ist rechtzeitig vor dem abschließenden Fachgespräch vorzulegen.

(4) Die betreuende Prüferin oder der betreuende Prüfer gemäß Absatz 2 beurteilt auf der Grundlage des Berichts, eines Durchführungsnachweises und eines im Anschluss an das Externe Semester durchzuführenden Fachgesprächs gemäß § 18a, ob das Externe Semester erfolgreich erbracht wurde.

Die Dauer des Fachgesprächs beträgt 25 Minuten. Eine Benotung des Externen Semesters erfolgt nicht.

(5) Wird das Externe Semester nicht als erfolgreich erbracht bewertet, so kann es zweimal wiederholt werden.

§ 19A – PRAXISSEMESTER

(1) Im Praxissemester sollen konkrete Aufgabenstellungen der beruflichen Praxis bearbeitet, betriebliche Prozesse kennengelernt und praktische Tätigkeiten absolviert werden. Die durchzuführenden Tätigkeiten sollen aus dem möglichen Aufgabenbereich einer Absolventin oder eines Absolventen des unter § 1 aufgeführten Studiengangs stammen. Das Praxissemester kann auch im Ausland durchgeführt werden.

(2) Die praktische Tätigkeit für das Praxissemester dauert 20 Wochen zu je 5 Tagen Vollzeitbeschäftigung, ohne Urlaubstage.

(3) Der für den Erfolg des Praxissemesters notwendige Durchführungsnachweis der Institution muss mindestens Auskunft über die Dauer (inkl. Fehlzeiten) sowie Art und Inhalt der Tätigkeiten der oder des Studierenden in der Institution geben.

(4) Der für den Erfolg des Praxissemesters notwendige Bericht beschreibt die Institution allgemein, die konkrete Umgebung der Studierenden, die konkreten persönlichen Tätigkeiten, enthält eine Bewertung der aus dem Studium eingebrachten Inhalte sowie die im Praxissemester zusätzlich erlangten Kenntnisse und Erfahrungen und ein persönliches Fazit.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxissemester angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

(6) Wird die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 19a Abs. 1 nicht zusammenhängend und/oder nicht in einem einzigen Unternehmen geleistet, dann müssen folgende Bedingungen für die einzelnen Tätigkeiten eingehalten werden:

- a) Die Tätigkeit wird an mindestens 1 Tag je Woche ausgeübt.
- b) Eine Unterbrechung der Tätigkeit dauert höchstens 4 Wochen.
- c) Es werden nur Tätigkeiten in höchstens drei Unternehmen berücksichtigt.

§ 19B – AUSLANDSSTUDIENSEMESTER

(1) Im Auslandsstudiensemester sollen im Ausland sowohl Inhalte studiert werden, die inhaltlich im engeren oder weiteren Sinne mit dem Studiengang nach § 1 in Verbindung gebracht werden, als auch aktiv Erfahrungen mit anderen Kulturen gemacht werden. Sowohl die fachlichen Kenntnisse eines/einer Studierenden sollen damit erweitert werden als auch die persönliche Erfahrung des Studierens im Ausland.

(2) Das Auslandsstudiensemester wird auf Basis eines zwischen der bzw. dem Studierenden, der Hochschule Düsseldorf und der ausländischen Partnerhochschule geschlossenen Learning Agreement durchgeführt. Mit dem Learning Agreement wird vor Antritt des Auslandssemesters definiert, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Partnerhochschule erbracht werden sollen und in welchem Umfang diese anerkannt werden. Das Learning Agreement ist zwingend vor Beginn des Auslandssemesters abzuschließen und muss Studien- bzw. Prüfungsleistungen im Umfang von

mindestens 20 Credit Points (CP) (ECTS) ausweisen. Der Inhalt des Learning Agreement wird mit der Studiengangkoordinatorin bzw. mit dem Studiengangkoordinator abgestimmt.

(3) Der Bericht zum Auslandsstudiensemester beschreibt ausführlich die persönlichen Erkenntnisse und Erfahrungen der Studierenden. Das umfasst die Vorbereitung des Auslandsstudiensemesters, das Kennenlernen eines ausländischen Studiensystems, die eigene Integration dorthinein, das Erleben eines fremden Studienalltags, die Erfahrungen mit der Kultur und dem Alltag des aufnehmenden Landes sowie ein persönliches Fazit. Der Bericht wird in der Regel in Englisch geschrieben, in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin auch in einer anderen Sprache.

(4) Der Leistungsnachweis über die Studien- bzw. Prüfungsleistungen an der Partnerhochschule muss den Erwerb von mindestens 20 Credit Points (CP) (ECTS) nach Maßgabe des Learning Agreements gemäß Absatz 2 ausweisen.

§ 19C – FORSCHUNGSSEMESTER

(1) Im Forschungssemester soll den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, ein bestimmtes Thema wissenschaftlich vertieft zu bearbeiten.

(2) Das Forschungssemester umfasst einen theoretischen Teil (300h) sowie einen Teil anwendungsorientierter Forschung (600h). Der theoretische Teil besteht aus dem Besuch von Vorlesungen, Übungen und Seminaren im Umfang von 10 Credit Points (CP), für die keine Prüfung abgelegt werden muss. Es ist zwingend ein theoretisches Modul mit Bezug zum Forschungsthema im Umfang von 5 Credit Points (CP) zu besuchen. Für den Teil anwendungsorientierter Forschung ist als Institution ein anerkanntes Forschungsinstitut oder ein Forschungsschwerpunkt einer deutschen oder ausländischen Hochschule möglich. Bei Hochschulen mit Promotionsrecht sind Lehrstühle und Institute ebenfalls als Institution möglich. Der Durchführungsnachweis der Institution besteht aus einem Zeugnis über die Beiträge des/der Studierenden.

(3) Jedes Forschungssemester wird von einer Professorin oder einem Professor aus den am Studiengang beteiligten Fachbereichen ausgeschrieben und koordiniert. Die Zulassung zum externen Forschungssemester ist zum Semesterstart über die koordinierende Professorin oder den koordinierenden Professor beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Bericht zum Forschungssemester ist ein schriftlicher Bericht auf dem akademischen Niveau eines nationalen Konferenzbeitrags, verfasst in der Regel auf Englisch oder nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in einer anderen Sprache.

§ 20 – LEHRFORMEN

(1) Lernen ist ein aktiver Prozess. Die Lehre hat die Aufgabe, diesen Prozess zu unterstützen. Dazu können folgende Formen des Lehrens und Lernens eingesetzt werden:

- Vorlesung (V)
- Übung (Ü)
- Seminar (S)
- Seminaristischer Unterricht (SU)
- Praktikum (P)
- Projekt (Pr)
- Studienarbeit (StdA)
- Tutorium (Tut)
- Begleitetes Selbstlernen (BS)

- (2) Lehrformen dienen der systematischen Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse sowie methodischer und instrumenteller Fertigkeiten. Sie stützen sich auf Skripte, Lehrbücher oder andere Medien, digitale Medien und weitere Begleitmaterialien. Sie können als Kombination verschiedener Lehr- und Lernformen durchgeführt werden. Alle Lehr- und Lernformen können geeignet IT-unterstützt durchgeführt werden.
- (3) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Reflexion eines Stoffgebiets.
- (4) Übungen dienen der Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes durch theoretische und praktische Anwendungen. Der Inhalt und die Art der Übungsaufgaben richten sich nach dem jeweiligen Fachgebiet. Die Studierenden bearbeiten die Aufgaben in der Regel alleine oder in Gruppen. Sie werden dabei betreut und die Ergebnisse kritisch reflektiert.
- (5) Seminare dienen der selbständigen Erarbeitung einzelner Fachbeiträge eines wissenschaftlichen oder anwendungsbezogenen Themas durch die Studierenden und dem Vortragen der Arbeitsergebnisse. Die Studierenden lernen in Seminaren insbesondere den Umgang mit Fachliteratur, die Vermittlung komplizierter Sachverhalte im mündlichen Vortrag, die diskursive Auseinandersetzung mit Kritik sowie die Darstellung des Themas in einer Ausarbeitung. Die kontinuierliche Teilnahme am Seminar ist Voraussetzung für den Lernerfolg, weil nur so die Befassung mit dem Thema über den eigenen Beitrag hinaus und die Diskussion des Gegenstandsbereichs unter den Studierenden möglich ist.
- (6) Seminaristischer Unterricht dient der Wissensvermittlung in Kleingruppen. Studierende praktizieren unter intensiver Anleitung sowie Interaktion untereinander und mit den Dozierenden das so erworbene Wissen in integrierten anwendungsorientierten Übungen. Die kontinuierliche Teilnahme ist daher Voraussetzung für den Lernerfolg, weil nur so die Befassung mit dem Thema über den eigenen Beitrag hinaus und die Diskussion des Gegenstandsbereichs unter den Studierenden möglich ist.
- (7) Praktika dienen der intensiven Auseinandersetzung mit einzelnen Lehrinhalten durch Bearbeitung praktischer oder experimenteller Aufgaben zum Beispiel am Computer oder an anderen Medienproduktionssystemen oder durch Erkundung spezieller betrieblicher Anwendungsbereiche. Praktika führen zum Erwerb exemplarischer Erfahrungen und Fertigkeiten.
- (8) Projekte dienen der Bearbeitung komplexer interdisziplinärer Fragestellungen aus dem Bereich digitaler Medien. Ein Projekt besteht aus einem oder mehreren Arbeitsvorhaben, in denen die Studierenden im Team abgegrenzte Probleme des Projekts, die einen theoretischen oder praktischen Beitrag zur Lösung der Projektaufgabe liefern, bearbeiten. Die Durchführung eines Arbeitsvorhabens wird durch geeignete weitere Lehrveranstaltungen vorbereitet und unterstützt.
- (9) Bei einer Studienarbeit wird eine Untersuchungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs-, Programmier-, Recherche-, Analyse- oder sonstige Aufgabe mit offenem Lösungsweg zum Nachweis selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens und kreativer Fähigkeiten bearbeitet, wobei sich die Ausführung wegen der umfassenden Aufgabenstellung über einen längeren Zeitraum erstreckt und ohne ständige Aufsicht erfolgt.
- (10) In einem Tutorium haben die Studierenden Gelegenheit, sich bei spezifischen Aufgabenstellungen sowie fachlichen Fragen eines Moduls von einem Tutor oder einer Tutorin unterstützen zu lassen. Der Tutor oder die Tutorin kann selbst auch Studentin bzw. Student sein.
- (11) Beim begleiteten Selbstlernen erarbeiten die Studierenden selbständig Sachverhalte anhand von Materialien. Sie werden dabei individuell von den Lehrenden aktiv begleitet, beispielsweise durch Beratung zur Eingrenzung der Problemstellung, durch Hilfestellung bei der Problemlösung, durch die Beurteilung erster Lösungsversuche oder durch die gemeinsame Identifikation des Lernbedarfs der einzelnen Studierenden. Den Studierenden wird zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt, wann und in welchem Rahmen sie auf die aktive Unterstützung der Lehrenden zurückgreifen können (erweiterte Sprechstunden, IT-unterstützte Lernberatung usw.).

(12) Ein Teil der Lehrveranstaltungen kann englischsprachig durchgeführt werden.

(13) Inhaltliche Teilnahmevoraussetzungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Deren Erfüllung liegt in der Verantwortung der Teilnehmer. Formale Teilnahmevoraussetzungen werden in § 17 geregelt.

§ 21 – CREDIT POINTS

(1) Credit Points (CP) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen, durch die Anfertigung von Übungen, Referaten, die Vorbereitung auf Prüfungen und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

(2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 CP, für ein Semester in der Regel 30 CP zugrunde gelegt. Ein CP entspricht einem studentischen Aufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) CP werden für bestandene Prüfungsleistungen und erbrachte Studienleistungen vergeben. In der Anlage Modultabelle werden die CP für jedes Modul ausgewiesen.

§ 22 – BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Zu benotende Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern der einzelnen Module mit Notenpunkten bewertet. Nicht zu benotende Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Jede benotete Prüfung wird mit maximal 100 Notenpunkten bewertet.

(3) Auf dem Zeugnis wird die Bewertung jeder einzelnen Prüfungsleistung zusätzlich mit dem Zahlenwert der Note und der Note in Worten dargestellt, wie in der folgenden Notentabelle aufgeführt:

Notenpunktzahl	Zahlenwert der Note	Note In Worten
0 bis unter 50	5	nicht ausreichend
50 bis unter 55	4	ausreichend
55 bis unter 60	3,7	ausreichend
60 bis unter 65	3,3	befriedigend
65 bis unter 70	3	befriedigend
70 bis unter 75	2,7	befriedigend
75 bis unter 80	2,3	gut
80 bis unter 85	2	gut
85 bis unter 90	1,7	gut
90 bis unter 95	1,3	sehr gut
95 bis 100	1	sehr gut

(4) Für das Zeugnis wird die Gesamtnote berechnet sowie die Note in Worten erläutert. Die Gesamtnote wird als gewichteter Mittelwert der Noten aller bestandenen Module errechnet. Der Anteil, d.h. die Gewichtung der einzelnen Modulnoten sind der Anlage Modultabelle zu entnehmen. Für jedes Modul eines Professional Focus wird seine Gewichtung durch das Verhältnis von seinen Credit Points zur Gesamtzahl der im Studiengang benotet erworbenen Credit Points (180) bestimmt. Alle nicht benoteten Module werden aus der Berechnung der Gesamtnote ausgenommen und verändern den Anteil der benoteten Module entsprechend. Das Ergebnis wird nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten

(ohne Rundung) und liegt im Bereich von 4,0 bis 1,0 (jeweils einschließlich). Die Gesamtnote in Worten wird nach folgender Tabelle aus dem Zahlenwert der Note ermittelt:

4,0 – 3,6:	ausreichend
3,5 – 2,6:	befriedigend
2,5 – 1,6:	gut
1,5 – 1,3:	sehr gut
1,2 – 1,0:	mit Auszeichnung

(5) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten	10 % erhalten die Note A
die nächsten	25 % erhalten die Note B
die nächsten	30 % erhalten die Note C
die nächsten	25 % erhalten die Note D
die nächsten	10 % erhalten die Note E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Hochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 – ZEUGNIS

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bewertungen der Module. Außerdem werden Art, Dauer und Institution des Externen Semesters, das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, die Titel der wahrgenommenen Wahlangebote sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung als Zahlenwert und in Worten aufgeführt. Anerkennungen werden kenntlich gemacht.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf einen Antrag hin durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Mit dem Zeugnis werden eine deutschsprachige und eine englischsprachige Zeugnisergänzung entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union, dem Council of Europe und der UNESCO/CEPES ausgestellt. Das englischsprachige „Diploma Supplement“ wird für den DS-Abschnitt 4.3 durch ein englischsprachiges „Transcript of Records“ ergänzt, in dem der individuelle Studienverlauf der Absolventin bzw. des Absolventen dokumentiert wird. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzungen gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Module, die über die in § 14 Abs. 1 i. V. m. der Anlage Modultabelle genannten Module hinaus erfolgreich abgelegt werden, können auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen als Zusatzleistung auf dem Zeugnis aufgeführt werden.

§ 24 – BACHELORURKUNDE

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine zweisprachige (Deutsch und Englisch) Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit dieser wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Medien und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 – EINSICHT IN PRÜFUNGSAKTEN

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Absolventin oder der Absolvent zuvor erklärt, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie oder er eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlässt. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsrechtsverfahren bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Einsichtnahme und die Ausgabe einer Kopie ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 26 – UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Abs. 1 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatten die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der betreffenden Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 23 Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, wird der Bachelorgrad aberkannt und die Bachelorurkunde nach § 24 Abs. 1 eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 23 Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 27 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung für den in § 1 genannten Studiengang an der Hochschule Düsseldorf tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 in dem in § 1 genannten Studiengang an der Hochschule Düsseldorf erstmalig aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des durch die am Studiengang beteiligten Fachbereiche gebildeten Gemeinsamen Ausschusses vom 03.09.2021 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 16.09.2021.

Düsseldorf, den 16.09.2021

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Medien
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Jörg Becker-Schweitzer

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

ANLAGE – MODULTABELLE

Der idealtypische Studienablauf des Studiengangs Data Science, AI und Intelligente Systeme wird in der Modultabelle durch die Angabe des Semesters dargestellt. Der Aufbau und die Abfolge der dort gezeigten Module ermöglichen es, den Studiengang in der in § 6 genannten Regelstudienzeit zu absolvieren.

Die Prüfungen werden im Regelfall im Anschluss an die modulbezogene Lehrvermittlung am Ende des jeweiligen Fachsemesters abgenommen. Der dargestellte Studienverlauf zeigt somit auch die Abfolge der Prüfungen.

Nr.	Modulname	Semester	Credits	Pflicht-/ Wahlmodul	Prüfungsvoraussetzungen (siehe § 17 Abs. 5)			Voraussetzung für die Vergabe der Credits		Benotung	Anteil an Gesamtnote
					Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden	Prüfungsform	kann abweichend definiert werden		
1	D 1.1 Einführung in Intelligente Systeme	1	7 CP	Pflicht	keine	Keine	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	7/180
2	D 1.2 Ubiquitous Computing	1	5 CP	Pflicht	keine	Praktikum	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	5/180
3	D 1.3 Programmierung für Data Science und Künstliche Intelligenz	1	8 CP	Pflicht	keine	Praktikum	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	8/180
4	D 1.4 Mathematik für Data Science & AI	1	5 CP	Pflicht	keine	Übung	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	5/180
5	D 1.5 Informationsvisualisierung	1	5 CP	Pflicht	keine	Keine	Ja	Portfolio	Ja	Ja	5/180
6	D 2.1 Einführung Data Science	2	5 CP	Pflicht	keine	Keine	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	5/180
7	D 2.2 Datenbanken und Informationssysteme	2	8 CP	Pflicht	keine	Praktikum	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	8/180
8	D 2.3 Webtechnologien	2	5 CP	Pflicht	keine	Praktikum	Ja	Projektprüfung	Ja	Ja	5/180
9	D 2.4 Formale Modelle, Algorithmen, Diskrete Mathematik	2	5 CP	Pflicht	keine	Übung	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	5/180
10	D 2.5 Gesellschaftliche und soziale Implikationen, Technikfolgenabschätzung	2	7 CP	Pflicht	keine	Keine	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	7/180
11	D 3.1 Einführung Künstliche Intelligenz	3	5 CP	Pflicht	keine	Keine	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	5/180
12	D 3.2 Information Security and Privacy	3	7 CP	Pflicht	keine	Praktikum	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	7/180
13	D 3.3 Data Science und AI Infrastrukturen	3	8 CP	Pflicht	keine	Praktikum	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	8/180
14	D 3.4 Stochastik und Optimierung	3	5 CP	Pflicht	keine	Übung	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	5/180
15	D 3.5 Rechtliche und Wirtschaftliche Implikationen und Geschäftsmodelle	3	5 CP	Pflicht	Keine	Keine	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	5/180
82	D 4.1 WPM 1	4	5 CP	Wahl siehe § 17 Abs. 7	siehe MHB	siehe MHB	Ja	siehe MHB	Ja	Ja	5/180
83	D 4.2 WPM 2	4	5 CP	Wahl siehe § 17 Abs. 7	siehe MHB	siehe MHB	Ja	siehe MHB	Ja	Ja	5/180

84	D 5.1 WPM 3	5	5 CP	Wahl siehe § 17 Abs. 7	siehe MHB	siehe MHB	Ja	siehe MHB	Ja	Ja	5/180
85	D 5.2 WPM 4	5	5 CP	Wahl siehe § 17 Abs. 7	siehe MHB	siehe MHB	Ja	siehe MHB	Ja	Ja	5/180
86	Professional Focus *1)	4/5	40 CP siehe § 17 Abs. 8	Wahl siehe § 17 Abs. 8	siehe MHB	siehe MHB	Ja	siehe MHB	Ja	Ja	siehe § 22 Abs. 4
78	D 6.1 Externes Semester	6	30 CP	Pflicht	60 CP	Keine	Ja	Bericht/ Fachgespräch Siehe § 19 Abs. 3, 4	Ja	Nein	0/180
79	D 7.1 Individuelle Vertiefung	7	5 CP	Pflicht	150 CP	Keine	Ja	Siehe MHB	Ja	Ja	5/180
80	D 7.2 Wissenschaftliche Vertiefung	7	10 CP	Pflicht	150 CP	Keine	Nein	Studienarbeitsprüfung	Ja	Ja	10/180
81	D 7.3 Bachelorarbeit mit Kolloquium	7	15 CP	Pflicht	175 CP	Keine	Nein	Kolloquium und Thesis	Nein	Ja	15/180 Siehe § 16 Abs. 6

*1) Der Professional Focus umfasst mehrere Module, siehe § 17 Abs. 8.